

## **TOP 17:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Drucksache: 355/14

Ziel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist es, die bestehenden Elterngeldregelungen nach dem Bedürfnis der Eltern zu flexibilisieren sowie ein Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus einzuführen.

Nach Angaben der Bundesregierung hätten gut 60 Prozent der jungen Mütter und Väter die Absicht, dass beide Partner in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern. Aber nur 14 Prozent von ihnen erreichen tatsächlich eine gleichmäßige Aufteilung der Erwerbstätigkeit. Seit der Einführung des Elterngeldes hätten sich immer mehr Mütter von ein- und zweijährigen Kindern in den Beruf zurückgemeldet, und jedes Jahr hätten sich mehr Väter mit Hilfe des Elterngeldes Zeit für die Betreuung ihrer Neugeborenen genommen. Über die Hälfte der Mütter würde gerne zu einem früheren Zeitpunkt ins Erwerbsleben zurückkehren und über die Hälfte der Väter hätte nach eigener Auffassung noch zu wenig Zeit für die Kinder. Deshalb sollen durch neue Gestaltungskomponenten des Elterngeldes die Teilzeiterwerbstätigkeit für Mütter und Väter im Elterngeldbezug als Individuen und als Paar lohnender gemacht werden. Durch eine Flexibilisierung der Elternzeit solle die Übertragbarkeit von Elternzeit auf spätere Lebensphasen sowie der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erleichtert werden, weil die Zeit für Familien nicht verloren ginge.

Der Gesetzentwurf enthält vier wesentliche Punkte:

1. Das Elterngeld Plus soll als neue, eigenständige Gestaltungskomponente des bisherigen Elterngeldes eingeführt werden. Jeder Partner könne künftig statt eines Elterngeldmonats zwei Elterngeld-Plus-Monate in Anspruch nehmen. Damit könnten vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, länger vom Elterngeld profitieren.
2. Das Elterngeld Plus soll durch einen Partnerschaftsbonus ergänzt werden. Dieser bestünde aus vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monaten je Elternteil und könnte während oder im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden.

3. Nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten soll künftig zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden können. Eine Zustimmung des Arbeitgebers sei hierfür nicht mehr erforderlich.
4. Für die Ansprüche von Mehrlingseltern soll das Gesetz klarer gefasst werden. Hier sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes eine gesetzliche Präzisierung erforderlich.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind im Einzelnen aus der **Drucksache 355/1/14** ersichtlich.